



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Telefonischer Verteidigerkontakt in Untersuchungshaft, § 119 I StPO:

Ein Strafverteidiger beantragte bei der JVA die Genehmigung für zwei Telefonate mit seiner dort einsitzenden Mandantin. Die JVA lehnte dies unter Hinweis auf eine Genehmigungsbedürftigkeit durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft ab.

Auch die Ermittlungsrichterin versagte die Genehmigung mit dem Hinweis, aus Gründen der Anstaltssicherheit und der Gleichbehandlung könne die Erlaubnis zum fernmündlichen Verkehr nur aus einem wichtigen Grund erteilt werden. Telefonate könnten aus Sicherheitsgründen nur vom Dienstzimmer des Personals aus erfolgen und seien mit einem erheblichen Personalaufwand verbunden. Zudem könne die Identität des Verteidigers nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Das BVerfG sah hierin die Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren. Dem Zugang eines Beschuldigten zu seinem Verteidiger seines Vertrauens komme eine herausragende Bedeutung zu. Die Telefonnummer die der ausgewiesene Verteidiger selbst angegeben habe, reiche zur Identifizierung desselben. Außerdem sei der Strafverteidiger kraft seiner Stellung ein Organ der Rechtspflege und genieße nach geltendem Recht einen Vertrauensvorschuss.

BVerfG, Beschluss vom 07.03.2012 – 2 BvR 988/10 = BeckRS 2012, 51701